Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014
147
 Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des
Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab
150
:
 Neunzehn Monate nach Beginn einer Rebellion, die den humanitären Konflikt im Osten der
Demokratischen Republik Kongo verschärft hat, begrüßt es der Sicherheitsrat, dass die Bewegung des
23. März angekündigt hat, ihre Rebellion zu beenden, dass die Regierung der Demokratischen Repu-blik Kongo diese Ankündigung angenommen hat und dass die Feindseligkeiten zwischen der Demo-kratischen Republik Kongo und der Bewegung des 23. März eingestellt wurden. Der Rat verurteilt die
durëခ兙蕑琀࢈쀅瀁�
waffnung und Demobilisierung der Bewegung des 23. Mär々印_eg-ralsekretärs und die Mission bei der Durchführung der Resolution 2098 (2013) und fordert sie nach-drücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Sonderge-sandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, der Sonderbeauftragte des Generalsekre-tärs und die Mission zur Förderung einer politischen Lösung ergriffen haben, im Einklang mit einer
umfassenden Strategie für dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit, und würdigt die aktiven
Schritte der Mission zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats, insbesondere zum Schutz von Zivilper-sonen. Der Rat begrüßt die ersten Schritte, die die Mission im Rahmen ihrer Unterstützungsmgission
 und die truppenstellenden Länder er-bracht haben, und bringt seine Dankbarkeit für ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Friedens und
der Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck. Der Rat spricht den An-gehörigen der Friedenssicherungskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes zum Schutz der Menschen im
Osten der Demokratischen Republik Kongo ums Leben gekommen sind, sein Beileid aus. Der Rat
hebt hervor, dass Versuche, die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu untergra-ben, keinesfalls geduldet werden und dass die Verantwortlichen für Drohungen oder Angriffe gegen-über Friedenssicherungskräften zur Rechenschaft gezogen werden müssen.
 Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis angesichts der anhaltenden regionalen Bedrohung zum Aus-druck, die von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgeht, einer Gruppe, die Sank-tionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen,
die am Völkermord von 1994 in Ruanda als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch moti-vierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und bege-hen, und betont, wie wichtig es ist, diese Bedrohung auf Dauer zu beseitigen. Der Rat betont, wie
wichtig es ist, im Einklang mit Resolution 2098 (2013) die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ru-andas und alle bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, einschließlich der Allianz der demokratischen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014
148
 Der Rat wiederholt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit
und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und aller Länder der Region.
Der Rat betont, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für
die Sicherheit, den Schutz der Zivilpersonen, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung
und die Entwicklung in dem Land trägt. Er unterstreicht, dass die jüngsten Erfolge der Streitkräfte der
Demokratischen Republik Kongo, der Bewegung des 23. März vor Ort Niederlagen zuzufügen, die
Regierung ermutigen müssen, ihre Anstrengungen zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur
Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen fortzusetzen. In dieser Hinsicht begrüßt es der
Rat ferner, dass Joseph Kabila, der Präsident der Demokratischen Republik Kongo, am 30. Oktober
2013 öffentlich die Absicht seiner Regierung bekräftigt hat, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung
Ruandas zu neutralisieren, und betont, wie wichtig es ist, dies rasch zu Ende zu verfolgen.
 Der Rat begrüßt ferner die Erklärung von Herrn Martin Kobler, dem Sonderbeauftragten des
Generalsekretärs, vom 4. November, in der er die Absicht der Mission festhält, nicht zuzulassen, dass
die Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas und andere bewaffnete Gruppen die sich verän-dernde Sicherheitsdynamik vor Ort ausnutzen, und auf ihre Entschlossenheit verweist, entschieden
gegen alle Versuche einer Ausnutzung der Lage vorzugehen.
 Der Rat verurteilt mit Nachdruck das Anhalten der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen
durch alle bewaffneten Gruppen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und ge-schlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Umfang,
verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen alle Formen von Gewalt und alle destabilisierenden Aktiv̀ק喠affsҀհҀs瀀　alle 뀀㍰ΐersu]逄者稢怂ꀃalle 뀀㍰ΐ܀⤀唀䰀䠀d vo扇ጐ婰ܵder Region
die рհ砀伀伀䠀̀eit,ereiuՐEdurche m伈䠧⤀唁ჀҀӰҀM뀀㍰ΐ malle be ehiĀրtzu灔뀀]̀er Cnᘀ䠀堶䙣怀Ր epEi֐eo咰r�圀崀ଐđကEmҀՐ e–耐Ԡkrablik Kongo nĐ30. Ok넀ጠwortutokra a- d]　.FȄ쀄　su]逆e─䠀坐ŰҀאက䠀̀뀀㍰ΐe Gb娀�儀Ԑe瀀ie໬ r OӠoauo  Eiໃ楔獈r쀀Ee 푱㄀䜀lle cersmԐ.䰀圀ༀ�  RatMd] 　Eirr㔀L] їA耀　뀀㍰ΐr tz�Chm　HAᄀ㘀䰄耀h倀uҀԓnhȆ]唀 L�Ȁ䠀倀　ᄑ扇ጀ䐀丄耀蘀䐀က d꜀獐Ѱ]Ȇb 者倀쀀 hied äf䘀ࠀ̀Ⰰ一m蜀ༀ쁈h LllҀҐr Րᄐ͠က䠀̀뀀㍰ΐe͐ùCd�　hCnՐ Lab恊da焱֧ŠՉoӀѠhđကöh怂뀄耆耑ကE؀䠀n 倀e�̀怄뀅̀ostrłޔ腰Ԁ　iوd倀a堀.ᘦh넀耀e isdFr耀　]唀.

m蜀ༀ퀅뀅瀀�㈰Ԡr瀀Ð�enmփ摦㘀de SP睈terheitsO戒逅倄쀄蠀uЄ耀h vࠀ圀䠀c쁈hit䠀儀mȀ㔀�伀䠀圀*Ұtie怀怅瀀mҀԪ�瓀հð璀Ԑ�ࠀ圄耀sh`Ԁ䠀加ՐuĆmҀԪrĄ耀唀࣐u灐쁖s耄ꀀ저؀䡐ӀհӠ　Cokr　lik Kongo, dem怀ᄀŠĀꀀC退e�c倂R瀀鐀㤀anor瀀Regc倂R�rĳP々瀄退nidʠѕꀀ�儀Ԑe瀀i�nmёt, Val;넀፰ՠ.ဂ退 B焌sch啘舀　䰀堀i뷋ѐeeoꀆ̀er瀅က耀　t떄耀h䀰sch啘舀 du䠀h䜀 die Esh遘nd d倄瀀C䰀儀]⁏�遘R O`͠Rhh 倀e^넀င倀]儀 倀a 倀]ҀM#耄瀀ie
 
RatȀ✀䠀d฀�a쀀ɕခ�MmԠr瀅Ő䀇䰀圀ༀbe]儀.䰀圀ༀ� 䝇慩ᔀЀRa峔ᥐ佗Ӏ蜃砀㔀a恗Ȁ✀䠀dureamր]]⓬䀀〄瀀urcham]]Ⰴ怄땠䨀Ԡhuic଀am�　°P瀃退d者倀cհ՚ Mጀ儀éM�uL�ċ怦數䀀
durchas

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014
150
das Engagement der Sondergesandten, Mary Robinson, und fordert sie auf, in Abstimmung mit dem
Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der entsprechenden Unterstützung durch ihn auch
weiterhin die Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen gemäß dem Rahmenabkom-men zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten.
 Der Rat ermutigt die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz
über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die ande-ren maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen, auch künftig gemeinsam und mit
dem nachhaltigen Engagement und der fortgesetzten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft
auf die Durchführung des Rahmenabkommens